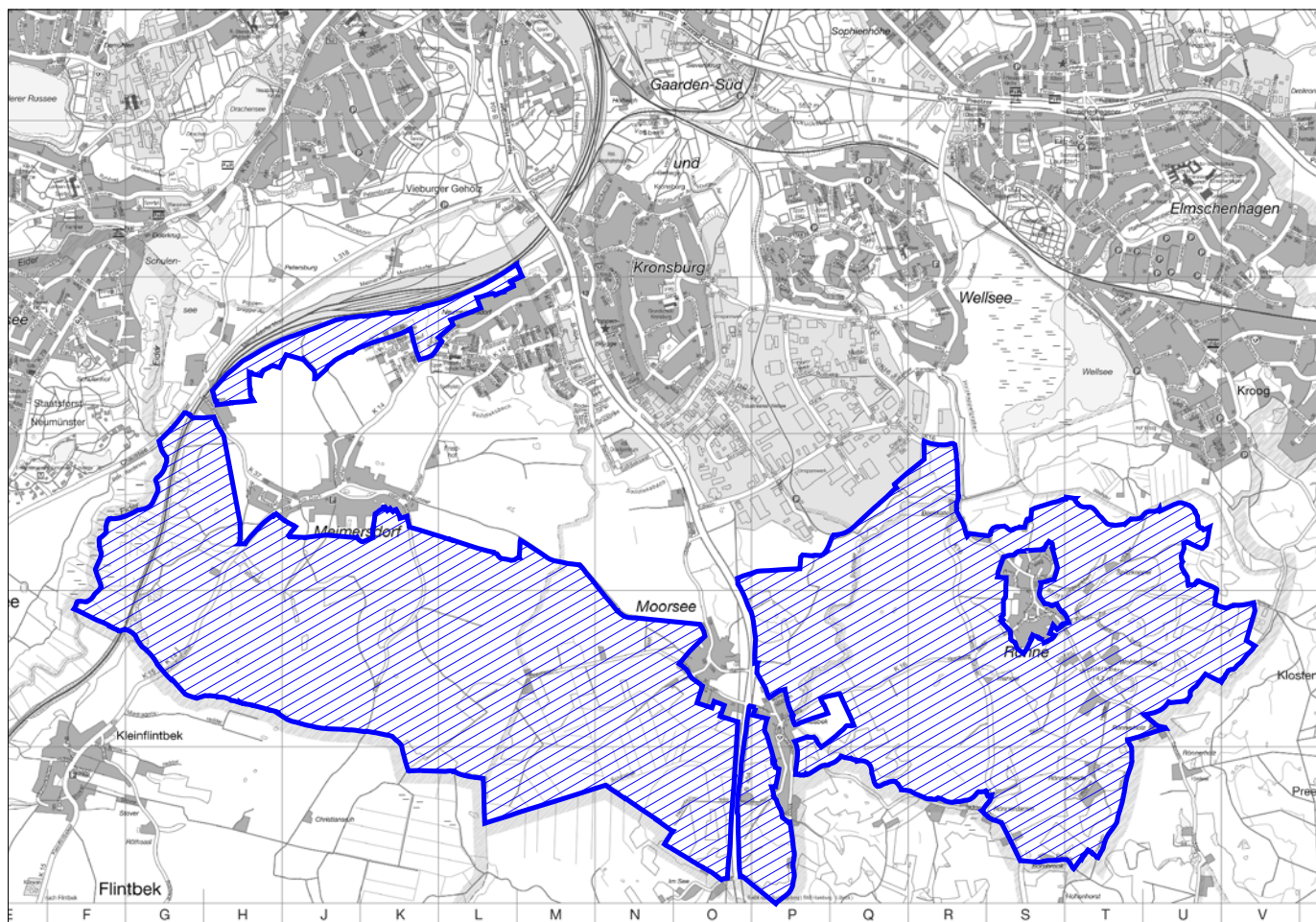




LSG Zwischen Eidertal und Klosterforst Preetz



Stadtverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Zwischen Eidertal und Klosterforst Preetz"
Vom 16.05.2008

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 6. März 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 136 ff.) wird verordnet:

§ 1
Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsraum auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Kiel wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Ein Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes ist ein Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora, Fauna, Habitat/FFH Gebiet) DE-1725-392 „(Gebiet der Oberen Eider inkl. Seen)“ und wird (für diesen Teil) „besonderes Schutzgebiet“ im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305 S.42.). Die Bekanntmachung des nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) ausgewählten und zu benennenden FFH-Gebietes sowie die Bekanntmachung der gebiets-spezifischen Erhaltungsziele vom 02.10.2006 erfolgte im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (Amtsbl. Schl.-H. S. 883).

(3) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 15 Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes mit der Bezeichnung "Zwischen Eidertal und Klosterforst Preetz" in das Naturschutzbuch eingetragen, das bei der unteren Naturschutzbehörde und beim Landesamt für Natur und Umwelt als obere Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.000,3 ha und besteht aus zwei großen Teilflächen, die durch die Trasse der Bundesstraße B 404 voneinander getrennt sind. Die westliche Teilfläche wird durch die Bahntrasse der Deutschen Bahn AG geschnitten.

1. Die westliche Teilfläche wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:

- a) im Norden durch den Meimersdorfer Weg, den Weg Am Reben bis zur Schnittstelle der Kreisstraße K 14 (Kleinflintbeker Straße), den Stadtteil Meimersdorf sowie durch den Mooreer Weg,
- b) im Osten durch die alte Bahntrasse,
- c) im Süden und Westen durch die Stadtgrenze und im Nordwesten durch die Neue Hamburger Chaussee. Hier schließen sich nach Norden zwischen der Bahntrasse und den geplanten Bau- und Grünflächen von Meimersdorf/Neumeimersdorf die Hänge mit dem Voßberg, der Großen Wiese, Storchbarg, Seeblecken, teilweise Bachkoppel und Moorbleekenkoppel an.

2. Die östliche Teilfläche wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:

- a) im Norden durch ca. 150 m alter Bahntrasse an der B 404 sowie die geplante südliche Erweiterung des Gewerbegebietes Wellsee, den Wanderweg einschließlich der Aufforstung (Hörken) bis zur Marconistraße und die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Wellsee und Wellsau-Niederung“ sowie die Grundstücksgrenzen des Gasspeichergeländes,
- b) im Osten und Süden durch die Stadtgrenze und
- c) im Westen durch die Trasse der Bundesstraße B 404 (zukünftig A 21).

(2) Ausgenommen vom Landschaftsschutz sind die Ortsteile Moorsee, Rönne und Schlüsbek sowie ihre zur baulichen Nutzung vorgesehenen Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Schutz sind sämtliche begrenzenden Straßen, Wege und die Bahntrasse.

(4) In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20.000 ist das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet mit grauer Schattierung dargestellt. Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 schwarz umrandet dargestellt. Sie verläuft an der Außenkante der Abgrenzungslinie. Die Abgrenzung des Teilbereiches des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung/FFH-Gebiet 1725-392 „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“ ergibt sich durch eine grade Schraffur in der Abgrenzungskarte. Die Karten und die Anlage A, die eine Aufstellung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele für das benannte Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung/FFH-Gebiet beinhaltet, sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Ausfertigungen der Übersichts- und der Abgrenzungskarte sowie der Anlage A sind bei der Landeshauptstadt Kiel, untere Naturschutzbehörde, in Kiel verwahrt.

Die Verordnung und die Karten sowie die Anlage A können während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Schutzgebiet besteht aus der landwirtschaftlich geprägten Endmoränenlandschaft im Kieler Süden zwischen dem westlich gelegenen Eidertal und dem östlich begrenzenden Klosterforst Preetz.

(2) Bestimmend für diesen Landschaftsraum ist das hügelige Relief, welches seine besondere Ausprägung und Vielfalt durch die Weichseleiszeit erhielt. Als geologisch-geomorphologisch schützenswerte Objekte sind hier das Moorseebecken mit dem nördlich gelegenen Buchenberg und dem Erosionstal der Schlüsbek sowie die eiszeitlichen Moränen im Rönner Holz und in der Rönner Heide zu finden. Es haben sich verschiedene Landschaftsstrukturen wie kuppige, mit einem dichten Knicknetz durchzogene Acker- und Grünlandstandorte, offene feuchte bis nasse Grünlandflächen sowie Bach- und Moorniederungen ausgebildet. Dabei sind die feuchten bis nassen, seggenreichen Grünlandstandorte in den Bereichen Alter Moorsee, Rönne, Schlüsbeker Moor und Eidertal sowie die hängigen trockenen Grünlandstandorte südlich des Meimersdorfer Bahnhofs für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus zeichnet sich der gesamte Landschaftsraum durch einen großen Reichtum an gliedernden und belebenden Landschaftselementen wie Feldholzinseln, Einzelbäumen, Moränenkuppen, Senken, Moorrelikten, Tümpeln, Quelltöpfen, Kleingewässern, und Bächen aus. Diese Vielfalt bildet gleichzeitig einen reich strukturierten Lebensraum für gefährdete Tierarten, insbesondere Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Libellen und Vögel. Dadurch ist das Gebiet ein wichtiger ökologischer Bereich im gesamtstädtischen Naturhaushalt. Es nimmt außerdem eine klimatische Ausgleichsfunktion für das Kieler Stadtgebiet ein. Ferner zeichnet sich das Schutzgebiet durch seine herausragende Naherholungsfunktion für die Bevölkerung und seine wertvolle kulturhistorische Landschaft aus.

(3) Schutzzweck ist es,

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. die Vielfalt, Eigenheit, Schönheit und besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft und
3. die Natur wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

um den unter Absatz 2 beschriebenen Naturraum zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.

Zur Entwicklung des Gebietes soll insbesondere die Durchführung von Maßnahmen angestrebt werden, die der Strukturverbesserung des Gesamtraumes und der Verbesserung des Biotopverbundes dienen, wie die Neuanlage von Knicks, Feldgehölzen und Kleingewässern. Dazu gehören auch die Renaturierung der Würbek und die Wiedervernässung der Niedermoorstandorte, vor allem im Bereich des Moorsees, an der Eider und im südlichen Bereich von Rönne. Maßnahmen an der Eider –westlich Meimersdorf- haben die Habitatansprüche der bauchigen Windelschnecke zu berücksichtigen. Zur langfristigen Erhaltung und Entwicklung eines durch Gehölze aufgelockerten Siedlungsrandes im Be-

reich der Ortslagen Meimersdorf, Moorsee, Schlüsbek und Rönne sollten Baumpflanzungen mit heimischen Gehölzen vorgenommen werden.

(4) Für den Bereich des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung/FFH-Gebiet 1725-392 „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“, der innerhalb des Schutzgebietes liegt, gelten die aus den in der Anlage A aufgeführten Erhaltungsziele zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die sicherzustellen sind.

§ 4 Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können. Insbesondere ist verboten,

1. baugenehmigungspflichtige Anlagen zu errichten, zu erweitern oder wesentlich zu ändern; ausgenommen sind gemäß § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) bevorrechtigt im Außenbereich zulässige Vorhaben, nicht jedoch Windenergieanlagen;
2. Straßen, Wege und Plätze jeder Art und andere Verkehrsflächen mit Deckschichten mit Ausnahme von wassergebundenen Kies- oder Schotterschichten sowie Sende-, Licht- und Leitungsmasten zu errichten oder zu erweitern; hiervon ausgenommen ist der vierspurige Ausbau der Bundesstraße 404 zur Bundesautobahn 21, sofern dieser auf der Grundlage eines Planfeststellungsbeschluss erfolgt (dies schließt auch die Erstellung notwendiger Entwässerungsanlagen mit ein) sowie der Ausbau des Anschlusses des zukünftigen Solldiekswalls an die Landstraße 318, sofern dieser auf der Grundlage eines Bebauungsplanes oder eines Planfeststellungsbeschlusses erfolgt;
3. Gewässer einschließlich des Uferbereiches auszubauen oder zu beseitigen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluß oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Einrichtungen anzulegen, die ausschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser dienen mit Ausnahme von Maßnahmen, deren Anlage auf der Grundlage von Bebauungsplänen erfolgt bzw. Maßnahmen, die im Generalentwässerungsplan Poppenbrügger Au enthalten sind und auf seiner Grundlage errichtet werden sollen;
4. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und -füllungen sowie Aufspülungen vorzunehmen, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern;
5. Wald- oder Feldgehölze oder nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte naturnahe Flächen umzuwandeln, auf anderen Flächen standortfremde Nutzungen aufzunehmen oder ungenutzte Flächen in Nutzung zu nehmen;

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Abs. 1 nach Maßgabe der Vorgaben aus dem LNatSchG Befreiungen erteilen.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Als zulässige Handlungen sind erlaubt

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 Abs. 2 Ziffer 2 LNatSchG in der bei Inkrafttreten dieser Verordnung üblichen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen in den §§ 4 und 6;
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes; ausgenommen ist das Aufstellen jagdlicher Einrichtungen, die über einfache, d.h. nicht geschlossene

hölzerne oder mobile (mit sich farblich in die Landschaft einfügendem Anstrich) Hochsitze hinausgehen;

3. die erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer und Gewässerränder sowie der Regenwasserrückhaltebecken nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes; die Gewässerunterhaltung darf nicht zu einer Beeinträchtigung der nach § 25 des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Biotope führen;
4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege, Plätze und Gleisanlagen unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Landesnaturschutzgesetzes;
5. Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit dienen;
6. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. in ihren Einzelheiten festgelegte Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der nach den §§ 10 - 14 LNatSchG zu treffenden Entscheidungen;
8. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen;
9. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die die untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen läßt.

(2) Unberührt bleiben auch Vorhaben, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung behördlich zugelassen oder aufgrund eines rechtskräftigen Bebauungsplanes zulässig sind.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann bei Gefährdung des Schutzzwecks die unaufschiebbaren, notwendigen Maßnahmen treffen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Nach Maßgabe des § 64 Abs. 1 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen für folgende genehmigungspflichtige Handlungen zulassen, soweit sich diese mit dem Schutzzweck nach § 3 vereinbaren lassen. Eine Ausnahme kann zugelassen werden für

1. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung baugenehmigungspflichtiger Anlagen aller Art, soweit sie gemäß § 35 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässig sind sowie baulicher Anlagen aller Art, die bei einer Errichtung oder Änderung keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
2. Ausbaumaßnahmen von Straßen, Wegen und Plätzen mit wassergebundenen Kies- oder Schotterdeckschichten;
3. die Verlegung oder Änderung ober- oder unterirdischer Leitungen aller Art; nicht genehmigungspflichtig sind Leitungen im Straßenkörper, elektrische Weidezäune und oberirdische Rohrleitungen zur vorübergehenden Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder zur vorübergehenden Versorgung von Weidevieh;
4. das Zelten oder das Aufstellen von Wohnwagen oder Mobilheimen außerhalb der dafür bestimmten Plätze; die Regelung des § 36 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG für Grundstücke, die zum engeren Wohnbereich gehören, bleibt hiervon unberührt;
5. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch außergewöhnlichen Lärm stören;
6. Abgrabungen, Aufschüttungen oder sonstige Veränderungen, die die Oberflächengestalt verändern und die weniger als 1.000 m² Bodenfläche betreffen oder deren zu verbringende Menge weniger als 30 m³ beträgt;

7. die Durchführung von motorsportlichen oder fahrradsportlichen Veranstaltungen und das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen; nicht genehmigungspflichtig ist das Aufstellen von Wohn- und Gerätewagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit;
8. das Steigen- und Landenlassen von Modellflugkörpern mit Eigenantrieb und von Gleitschirmen;
9. das Aufstellen oder Errichten von fahrbaren oder fliegenden Verkaufsständen oder sonstigen gewerblichen Anlagen;
10. die Errichtung oder Erweiterung von Einfriedigungen aller Art; nicht genehmigungspflichtig sind Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art;
11. der Umbruch der als Dauergrünland genutzten, in der Abgrenzungskarte schraffiert dargestellten landwirtschaftlich genutzten Flächen;
12. die Vornahme von Erstaufforstungen sowie die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen.

(2) Eine Ausnahmegenehmigung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen oder andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen. Zur Gewährleistung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden. Die Genehmigung schließt alle von der unteren Naturschutzbehörde nach dem Landesnaturschutzgesetz zu erteilenden sonstigen Genehmigungen ein.

(3) Nach Maßgabe des § 64 Abs. 2 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde Befreiungen gewähren.

(4) Ausnahmen von Soll- und Regelvorschriften und Befreiungen von Verboten und Geboten dieser Verordnung sind bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Kiel als untere Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen. Die Entscheidungen ergehen durch die untere Naturschutzbehörde unter Beachtung des § 25 Abs. 2 LNatSchG.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung Handlungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 vornimmt oder
 2. Auflagen, die mit einer Zulassung, Genehmigung oder Befreiung nach dieser Verordnung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, soweit sie auf die Bußgeldvorschrift verweisen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach

1. Abs. 1 Nr. 1 können gemäß § 57 a Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu *50.000 EUR*,
2. Abs. 1 Nr. 2 können gemäß § 57 a Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu *5.000 EUR* geahndet werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze eines Landschaftsteiles im Stadtkreis Kiel und in den Landkreisen Plön und Rendsburg vom 27.07.1953 (GVOBl. Schl.-H. S. 91) außer Kraft, soweit sie das in § 2 Abs.1 dieser Verordnung beschriebene Gebiet betrifft.

Kiel,

Landeshauptstadt Kiel
Die Oberbürgermeisterin
Umweltschutzamt
- Untere Naturschutzbehörde -

.....
Angelika Volquartz